

Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen¹⁾

Vom 4. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2007)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
9. August 1994

beschliesst:

§ 1.³⁾ Zweck

Das Gesetz will eine übermässige Neuverschuldung des Kantons verhindern.

§ 2.⁴⁾ Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Beschlüssen über nicht gebundene Ausgaben muss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

§ 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹⁾ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1995 in Kraft.

²⁾ Die Änderungen vom 11. März 2007 treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum.⁵⁾

³⁾ Es gilt für alle entweder nach der Annahme durch das Volk oder nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums beschlossenen unter § 2 fallenden Ausgaben.⁶⁾

⁴⁾ Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 ausser Kraft.⁷⁾

¹⁾ Titel Fassung vom 11. März 2007.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 11. März 2007.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 11. März 2007.

⁵⁾ § 3 Absatz 2 Fassung vom 11. März 2007.

⁶⁾ § 3 Absatz 3 Fassung vom 11. März 2007.

⁷⁾ § 3 Absatz 4 Fassung vom 11. März 2007.